

Generalverdacht gegen Sponsoring der Ärztefortbildung trägt nicht

Rechtsanwälte raten: am besten nicht nur das Essen selbst zahlen

Medical-Tribune-Bericht

WIESBADEN – Ein Arzt, der sich von einer Pharmafirma Tagungs-, Reise- und Übernachtungskosten für seine Fortbildung bezahlen lässt, setzt sich dem „Anfangsverdacht“ der Bestechlichkeit nach § 299a Strafgesetzbuch aus, sagen Juristen. Die Absolution durch die (Muster-)Berufsordnung sei überholt.

Staatsanwälte aus Thüringen haben gegenüber KV, Kammer und Landeskrankenhausgesellschaft die Ansicht vertreten, dass ein Anfangsverdacht für strafbares Verhalten nach § 299a StGB bereits dann anzunehmen sei, wenn Ärzten die Teilnahme an einer Fachveranstaltung von der Industrie finanziert werde. Das gelte sowohl für die Einladung einzelner Ärzte als auch für kollektives Veranstaltungssponsoring. Dabei erlaubt die Berufsordnung der Ärzte beides „in angemessenem Umfang“.

Häufigere Verordnung als versteckte Gegenleistung?

Auch der Justiziar der Ärztekammer Niedersachsen, KARSTEN SCHOLZ, sprach gegenüber den „Praxisnachrichten“ der KBV eine Warnung aus. Es könne „strafrechtlich relevant“ werden, wenn einem Arzt die – aufgrund des Sponsorings eh schon vergünstigte – Tagungsgebühr, Hotel- und Reisekosten erstattet würden, ohne dass dieser dafür

einen Vortrag oder eine Moderation beisteuere. Denn dann stelle sich die Frage, ob es eine „versteckte Gegenleistung“ gebe, etwa die unausgesprochene Zusage an die Pharmavertreterin die von ihr beworbenen Produkte häufiger zu verordnen.

Die Wiesbadener Fachanwälte für Medizinrecht MAXIMILIAN BROGLIE und STEFANIE PRANSCHKE-SCHADE können sich der Einschätzung des Justiziers durchaus anschließen. Die Pauschalität der Äußerungen aus Thüringen teilen sie dagegen nicht.

Um einem Anfangsverdacht aus dem Weg zu gehen, sollten Ärzte bei der Wahl einer Fortbildungsveranstaltung darauf achten, dass in der Programmgestaltung kein Einfluss der Pharmaindustrie erkennbar ist, raten die beiden Rechtsanwälte. „Dies dürfte in der Regel bei Veranstaltungen der wissenschaftlichen Fachgesellschaften gewährleistet sein.“ Zudem sollten Ärzte anfallende Tagungskosten, Reise- und Übernachtungskosten

lieber selber tragen und sich nicht von einer Pharmafirma bezahlen lassen. Dass die Berufsordnungen der Landesärztekammern nach wie vor die Finanzierung von Reisen, Teilnehmergebühren und Übernachtungen als zulässig einstufen, halten Broglie und

Pranschke-Schade für „nicht mehr zeitgemäß“, wenngleich daraus aus ihrer Sicht kein strafrechtlich relevantes Verhalten resultiert.

Die Kammern sollten dem Zeitgeist folgen, meinen die Anwälte. „Die Zulässigkeit der Fremdfinan-

Darauf, dass die Berufsordnung Zuwendungen in „angemessenem Umfang“ für zulässig erklärt, könne man sich aus strafrechtlicher Sicht nicht verlassen, erklärt CHRISTOPH KLEIN, Fachanwalt für Strafrecht in Köln. Ein Anfangsverdacht sei schnell begründet, dann könnten Ermittlungen aufgenommen werden.

Von Produkteinweisungen besser Abstand nehmen

Wie gut der Nachweis von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gelinge, werde die Rechtsprechung zeigen. Allerdings werde die Darstellung einer Unrechtsabrede umso schwerer fallen, je mehr Sponsoren eine Veranstaltung unterstützen. Die Teilnahme an gezielten Produkteinweisungen sollten die Ärzte jedenfalls meiden.

Klein erinnert an die Absicht des Gesetzgebers beim Antikorruptionsgesetz: Das Vertrauen ins Gesundheitswesen soll gestärkt werden. Dass ein Arzt wirtschaftliche Vorteile genießt, indem ihm die Industrie seine Fortbildungskosten erstattet, widerspreche dem. Die Kammern müssten hier Rechtssicherheit schaffen.

In einem Aufsatz für die Fachzeitschrift „medstra“ führt der Münchner Fachanwalt für Medizinrecht



Dr. DANIEL GEIGER aus, dass Kongresseinladungen und Veranstaltungssponsoring durchaus korruptiv missbraucht werden könnten. Allein die Finanzierung einer Kongressreise oder Veranstaltung durch die Pharmaindustrie reiche aber für einen Anfangsverdacht nach § 299a StGB nicht aus. Es müssten schon „besondere Umstände vorliegen“, die auf eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb (= Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten) hindeuten. An dem erforderlichen Gegenleistungsverhältnis zwischen Vorteil und Pflichtverletzung fehle es jedoch, „wenn sich die Pflichtverletzung des Nehmers in der Annahme des Vorteils erschöpft“.

Dr. Geiger verbucht die Äußerungen, wonach berufsrechtlich ausdrücklich erlaubtes Verhalten ohne das Hinzutreten weiterer Umstände zum Anlass strafrechtlicher Ermittlungen genommen werden soll, in der Kategorie „verantwortungsloses Säbelgerassel“. Die ärztliche Selbstverwaltung sollte das aber nicht dahingehend missverstehen, dass somit auch kein weiterer Regelungsbedarf bestehe.

Michael Reischmann



Arzt kämpfte per Hungerstreik für Cannabis als Medizin

Patienten sind unterversorgt – Dr. Franjo Grotenhermen will eine Entkriminalisierung im Betäubungsmittelgesetz erreichen

Medical-Tribune-Bericht

RÜTHEN – „Die Strafverfolgung der Patienten muss aufhören“, fordert Dr. Franjo Grotenhermen. Seit dem 17.8. war der Arzt im Hungerstreik, den er aber nach 14 Tagen abgebrochen hat. Sein Ziel, „die Entkriminalisierung aller Bundesbürger, die Cannabis zur Behandlung ihrer schweren Erkrankungen benötigen“, will er weiterverfolgen.

Dr. Grotenhermen ist selbst schwerkrank und überwiegend ans Bett gefesselt. 1992 wurde er als Vertragsarzt verrentet. Inzwischen ist er aber wieder privatärztlich im nordrhein-westfälischen Rüthen tätig. Als Vor-

sitzender der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin und Geschäftsführer der International Association for Cannabinoid Medicines setzt er sich für Anerkennung von Cannabis als Therapeutikum ein. Während seines Hungerstreiks habe er weitergearbeitet, sagt er.

Das Gesetz, das den medizinischen Einsatz von Cannabis zulasten der Krankenkassen legalisierte, „erweist sich in der Praxis als Bürokratiemonster“, meint Dr. Grotenhermen. Daher sei eine Behandlung mit Cannabis und Cannabinoiden für Kassenärzte „unattraktiv“. Viele Patienten würden keinen Arzt finden, der ihnen einen

legalen Zugang zu einer Behandlung eröffne. Sie seien weiterhin auf eine juristisch illegale Versorgung ange-



Dr. Grotenhermens Aktivitäten lassen sich auf Youtube nachverfolgen. Foto: Youtube

wiesen, auch wegen der Lieferengpässe bei medizinischem Cannabis. Ihnen drohten Strafverfahren. „Das ist nicht mehr hinnehmbar“, meint der Arzt.

Dr. Grotenhermen verlangt eine grundsätzliche Klarstellung im Betäubungsmittelgesetz. Die Strafverfolgung von Patienten, denen ein Arzt die Notwendigkeit einer Therapie mit Cannabis bescheinigt habe, müsse beendet werden. „Die Notwendigkeit einer Cannabis-therapie sollte nicht von der Justiz, einer staatlichen Behörde

oder einer Krankenkasse beurteilt werden, sondern wie bei anderen Therapieverfahren von einem Arzt.“

Der Hungerstreik ist beendet. Das Ziel, Aufmerksamkeit zu erzielen, hat Dr. Grotenhermen erreicht. Sein Ziel, dass der Einsatz von Cannabis nur eine Sache von Arzt und Patient sein soll, will er weiterverfolgen.

Die Bundesregierung betont, dass sie den Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen bei der Kostenerstattung für eine Cannabis-therapie beibehalten will. Dieser werde dem Ausnahmecharakter der Regelung gerecht, heißt es in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion. rub